



Infobrief

„Neuerungen der Kleinunternehmerregelung ab 2020“

Hintergrund

§ 19 UStG regelte bis einschließlich dem Veranlagungsjahr 2019 folgendes:

Unternehmer, welche die Umsatzgrenze in Höhe von EUR 17.500,00 nicht überschritten haben, und im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000,00 voraussichtlich nicht überschreiten, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Wer „Kleinunternehmer“ ist, kann insoweit davon profitieren, dass keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen und keine laufende Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden muss.

Neuregelung

Seit ca. zwanzig Jahren hat sich an diesen oben genannten Grenzen nichts geändert. Der Bundesrat hat nun jedoch am 08.11.2019 dem Bürokratienteil des Bürokratienteilungsgesetz III zugestimmt. Hier wurde entschieden, dass die Grenze der Kleinunternehmerregelung ab 01.01.2020 auf EUR 22.000,00 angehoben wird. Die maßgebende Umsatzgrenze des laufenden Jahres in Höhe von EUR 50.000,00 hat sich nicht verändert.

Vor- und Nachteile dieser Regelung

Die Kleinunternehmerregelung erleichtert vielen kleineren Unternehmen den Alltag. Die Regelung bedeutet weniger bürokratischen Aufwand bei zum Beispiel der Buchhaltung.

Der Nachteil dieser Regelung ist jedoch, dass bei Anschaffungen keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann und diese somit verloren geht.



Folglich ist Anwendern der Kleinunternehmerregelung zu raten, vor jedem neuen Wirtschaftsjahr zu überlegen, ob größere Anschaffungen getätigt werden sollen oder die Umsatzgrenze überstiegen wird.

Hierbei ist auch wichtig zu wissen, dass...

Wer sich gegen die Kleinunternehmerregelung entscheidet, sollte wissen, dass dies für 5 Jahre bindet und der Wechsel zur Kleinunternehmerregelung erst nach diesem Zeitraum wieder möglich ist.

Für Unternehmer, welche ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt haben, ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen.

Kleinunternehmer sind ebenso an die gesetzlichen Anforderungen einer Rechnung gebunden (§ 14 Abs. 4 UStG). Zusätzlich muss auf der Rechnung z.B. folgender Hinweis vermerkt sein: „Kein Ausweis der Umsatzsteuer gem. Kleinunternehmerregelung §19 UStG“.

Fehlt dieser Zusatz, führt das dazu, dass die gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet wird.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: März 2020 / vb